

Gemeinde Mels

Bestattungsamt

Platz 2, Postfach 25
8887 Mels

Telefon 058 228 30 85

E-Mail bestattungsamt@mels.ch



TODESFALL – Was ist zu tun?

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige Hinweise bei Todesfällen geben und Sie gleichzeitig über die Bestattungsmöglichkeiten in der Gemeinde Mels informieren.

Meldepflichtige haben Todesfälle innert zwei Tagen dem Zivilstandsamt schriftlich oder durch persönliche Vorsprache zu melden (Art. 35 Zivilstandsverordnung; abgekürzt ZStV). Bei Todesfällen in einem Heim oder Spital (z.B. Altersheim, Pflegeheim, Spital Walenstadt) ist die Heimleitung zur Anzeige verpflichtet (Art. 34a Abs. 1 ZStV)

A. Erste Schritte

- Haus- oder Notarzt benachrichtigen zur Feststellung des Todes und zur Ausstellung der ärztlichen Todesbescheinigung
- Meldung an das Bestattungsamt Mels (Direktwahl: 058 228 30 85 oder bestattungsamt@mels.ch) durch Angehörige unter Vorlage des Familienbüchleins und einer Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung
- An Wochenenden oder Feiertagen: Benachrichtigung des Bestattungsunternehmens Ackermann Bestattungen AG, Falknisstrasse 11c, 7320 Sargans, Tel. 0844 0844 01 oder Natel: 079 222 02 12
- Zeit und Ort der Bestattung werden in Absprache mit den Angehörigen und den Pfarrämtern durch das Bestattungsamt Mels festgesetzt. Es besteht die Möglichkeit einer Erdbestattung oder einer Feuerbestattung. Bei einer Feuerbestattung kann die Abdankungsfeier mit dem Sarg oder der Urne stattfinden.
- Überführung des Leichnams in das Friedhofgebäude (Aufbahrungshalle) beim Friedhof Mels oder ins Krematorium durch ein Bestattungsunternehmen

B. Absprache mit dem Pfarramt

- Festlegung der Rosenkranzgebete, der/des kirchlichen Abdankungsfeier/Beerdigungsgottesdienstes und der Gedächtnisse
- Lebenslauf oder Angaben über den/die Verstorbene/n
- Gestaltung der Beisetzung/Gottesdienst
- Dank an Beerdigungsteilnehmer, Mitteilung betr. Leidmahl; wer und wo

C. Art des Grabes

- Erdbestattungsgrab mit Kreuz
- Urnengrab mit Kreuz
- Nische in der Urnenanlage beim Friedhof Mels
- Urnenbeisetzung bei der Urnenwand (Friedhofmauer)
- Urnenbeisetzung im Grab eines vorverstorbenen Angehörigen (*Grabesruhe beachten!*)
- Gemeinschaftsurnengrab anonym oder mit Namen (Sammelepitaph)
- Gemeinschaftsurnengrabfeld "Schwelle"

Auswärtige Bestattung:

Findet eine Beisetzung/Kremation auswärts statt, dann haben die Angehörigen Anspruch auf die Rückerstattung der Bestattungskosten, die der Gemeinde erwachsen wären, wenn die Bestattung in Mels stattgefunden hätte. *Der Grabplatz hingegen wird nicht entschädigt.*

D. Bestattungsart, Begleitung

- Bei Erdbestattung: Wer trägt das Grabkreuz, das Kirchenkreuz und die Kirchenfahne? Nachbarn, Freunde, Vereinsmitglieder, Götti-/Gottenkind. Sofern keine Träger organisiert werden können bzw. das Gemeindewerkpersonal das Tragen übernimmt, werden die Kosten weiterbelastet.
- Bei Bestattung im Urnenreihengrab: Wer trägt die Urne, das Grabkreuz, das Kirchenkreuz und die Kirchenfahne. Sofern keine Träger organisiert werden können bzw. das Gemeindewerkpersonal das Tragen übernimmt, werden die Kosten weiterbelastet.
- Bei Bestattung in einer Urnennische oder bei der Urnenwand (Friedhofmauer) sowie im Gemeinschaftsgrab bzw. Gemeinschaftsurnengrabfeld "Schwelle": Wer trägt die Urne, das Grabkreuz, das Kirchenkreuz und die Kirchenfahne. Sofern keine Träger organisiert werden können bzw. das Gemeindewerkpersonal das Tragen übernimmt, werden die Kosten weiterbelastet.

E. Was wird durch das Bestattungsamt Mels erledigt?

- Todesfälle werden im Zivilstandskreis beurkundet, in dem sie stattfinden (Art. 20a ZStV). Die Todesanmeldung hat schriftlich oder durch persönliche Vorsprache der Meldepflichtigen zu erfolgen (Art. 34a ZStV).
- Auf Wunsch der Angehörigen wird ein Schlüssel (Badge) für das Friedhofgebäude (Aufbahnhalle) ausgehändigt
- Organisation des Leichentransportes
- Erteilung des Kremationsauftrages
- Verfügung über die Urne: Abholen durch Angehörige, Bestattungsunternehmen oder Zustellung an das Bestattungsamt Mels
- Organisation der Erdbestattung oder Urnenbeisetzung (Totengräber, Funktionäre)
- Bestellung und Beschriftung des Grabkreuzes sowie der Urnenplatte
- Erlass von Todesmeldungen (Amtsstellen und Funktionäre im Bestattungswesen)

F. Was ist von den Angehörigen weiter zu tun?

- Todesanzeige für Zeitung bis jeweils um 16.00 Uhr am Vortag des Erscheinungsdatums aufsetzen und aufgeben. Annahmestelle: **Mediaservice** Sarganserländer Druck AG, Zeughausstrasse 50, 8887 Mels (E-Mail: mediaservice@sarganserlaender.ch) während den **Geschäftsöffnungszeiten von Montag bis Freitag, 07.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr.**

An Wochenenden an: redaktion@sarganserlaender.ch.

- Adressliste der Angehörigen und Freunde erstellen
- Eventuell Foto des/der Verstorbenen
- Angehörige und Freunde, Nachbarn des/der Verstorbenen benachrichtigen
- Leidzirkulare in Druckerei bestellen und versenden, Kuverts, Frankierung
- Lebenslauf für die Abdankungsfeier/Beerdigungsgottesdienst vorbereiten
- Abschätzen der ungefähr am Leidmahl teilnehmenden Trauergäste
- Ort, Zeit und Art des Leidmahls festlegen und bestellen
- persönlichen Blumenschmuck (Sargbouquet) bestellen

G. Am Tag der Beisetzung

- Etwa eine halbe Stunde vor der Abdankungszeit beim Friedhofgebäude (Aufbahrungshalle) oder allenfalls direkt in der Kirche einfinden
- Angehörige über ortsübliches Brauchtum orientieren
- Nach Beisetzung Schlüssel (Badge) an das Bestattungsamt Mels zurückgeben
- Einladung zum Leidmahl persönlich oder über Pfarrer

H. Was besorgt die AHV-Zweigstelle?

- Meldung des Todesfalls an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen für die Einstellung von Renten und allfälliger weiterer Leistungen
- Vorbereitung der Anmeldung für eine Hinterlassenenrente (Witwen- und Waisenrente)

I. Was macht das Amtsnotariat Sarganserland in Buchs (Tel. 058 229 76 91)?

- Eröffnung einer letztwilligen Verfügung (z.B. Testament etc.)
- Allfällige zuhause aufzufindende Testamente sind dem Amtsnotariat zur amtlichen Eröffnung zu übergeben
- Auf Verlangen der Erben wird eine Erbescheinigung ausgestellt (Bestellung via Internet: www.amtsnotariate.sg.ch)

K. Was muss selbst erledigt werden?

- Meldung an Pensionskasse
- Meldung an die Krankenkasse
- Aufschrieb und Sammeln aller Belege über die Todesfallkosten

L. Welche Pflichten hat das Steueramt?

- Aufgrund des geltenden Rechts ist nach dem Tod eines Steuerpflichtigen ein Inventar aufzunehmen. Dies geschieht durch das Erbeninventar oder eine Inventaraufnahme durch die Steuerbehörden. Eine allfällige Inventaraufnahme wird rechtzeitig angezeigt.

M. Künftiger Grabunterhalt

- Privater Unterhaltsvertrag mit Gärtner über die Bepflanzung des Grabes während der Grabesruhe
- Rückstellung für ein Grabmal
- Einholung Bewilligung für das Setzen des Grabmals (Gesuchsunterlagen sind dem Werkmeister der Politischen Gemeinde – Tel. Nr. 058 228 31 41 einzureichen)

N. Was es noch später zu erledigen gilt?

- Meldung an Versicherungen
- Meldung an Zeitung, Zeitschriften, Verbände, Mitgliedschaften
- Danksagungen
- Jahrzeitstiftung beim Pfarramt errichten